

15. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen

Gemäß § 38 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Plauen folgende Änderung:

§ 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Plauen in der Fassung der 14. Änderung vom 29.03.2022 wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz: „diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden“ gestrichen.

2.

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Offene Abstimmung erfolgt über die Eingabe in eine vom Stadtrat hierfür vorgesehene elektronische Abstimmungsanlage. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall etwas Anderes zu beschließen, bleibt unbenommen.“

3.

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geheime Abstimmung erfolgt über die Eingabe in eine vom Stadtrat hierfür vorgesehene elektronische Abstimmungsanlage. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall etwas Anderes zu beschließen, bleibt unbenommen.“

4.

§18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Wahlen wird über die elektronische Abstimmungsanlage der elektronische Stimmzettel vorbereitet und zur Abstimmung gestellt. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. In diesem Fall ist auf dem Stimmzettel der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.“

5.

Zwischen § 18 Absatz 5 a.F. und § 18 Absatz 6 a.F. wird eine neuer Absatz 6 eingefügt wie folgt:

„Abstimmungen und Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsanlage dürfen nur unter Verwendung des eigenen, persönlichen Abstimmungsgerätes erfolgen. Die Nichtnutzung des eigenen Abstimmungsgerätes gilt nicht als Enthaltung, sondern als Nichtbeteiligung an der Abstimmung. Bei offenen Abstimmungen wird, für alle Stadtratsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennbar, das Stimmverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitglieds unter Angabe der Fraktion und Namensnennung, für die Dauer von wenigstens 10 Sekunden angezeigt. Während dieser Zeit kann jedes Stadtratsmitglied die eigene Stimmabgabe ändern. Bei namentlichen Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischer Abstimmungsanlage einzeln und nacheinander in alphabetischer Reihenfolge. Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht. Während der namentlichen Abstimmung bleibt das Abstimmungsverhalten unter Nennung von Name und Fraktion öffentlich sichtbar. Bei geheimen Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage erfolgt die Ergebnisermittlung anonymisiert und es wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt. Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt. Die Stadtratsmitglieder sind bei geheimer Abstimmung verpflichtet, die Abgabe ihrer Stimme verdeckt vorzunehmen.“

6.

Der bisherige § 18 Absatz 6 wird zu § 18 Absatz 7.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.